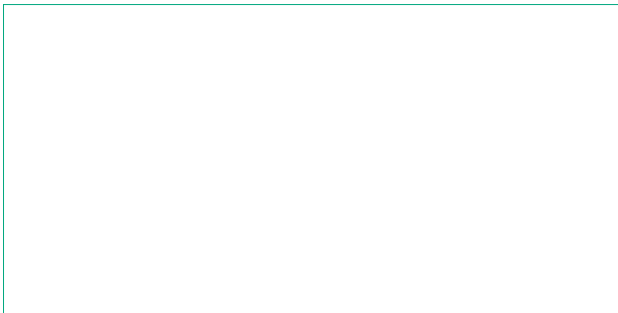


Zusätzliche Informationen zu den Bestattungsdienstleistungen (BKUG)

- Die Bestattungskostenerstützungsgemeinschaft (BKUG) des Vereins UKBA ist kein Versicherungsunternehmen.
- Lesen Sie sich vor der Anmeldung die AGB der BKUG gründlich durch und fragen Sie bei Unklarheiten nach.
- Änderungen in den Familienverhältnissen muss das Mitglied der BKUG-Zentrale mitteilen. Für Probleme aufgrund fehlender Unterlagen haftet die BKUG nicht.
- Gemäß § 6 der AGB wird der voraussichtliche Jahresbetrag Anfang des Jahres erhoben.
- Die Beiträge können grundsätzlich nicht in bar gezahlt werden, sondern müssen überwiesen bzw. abgebucht werden.
- Zur Erstattung der Kosten müssen die Angehörigen des Verstorbenen als erstes die BKUG kontaktieren und für die Behördenangelegenheiten die folgenden Unterlagen bereitstellen: Personalausweis des Verstorbenen, Reisepass, Todesurkunde, Heiratsurkunde, die deutsche Übersetzung der Heiratsurkunde, falls es sich nicht um eine internationale Urkunde handelt, und eine Kopie des Mitgliedsausweises. Die aufgeführten Unterlagen werden von der BKUG dem beauftragten Bestattungsunternehmen übergeben.
- Für Kosten, die infolge von unvollständigen Unterlagen entstehen, haftet die BKUG nicht.
- Für Zwischenfälle und eventuelle Verspätungen, die von Behörden verursacht werden, infolge von Feiertagen oder durch Fluggesellschaften entstehen, übernimmt die BKUG keine Haftung.



Anträge können unter folgenden Adressen und Telefonnummern angefordert werden

Deutschland

T 0049 2237 97930-22/33
E cenaze@igmgukba.org

Österreich

T 0043 1 9417612
E ifwcenazefonu@hotmail.com

Schweiz

T 0041 44 843 20 35
M 0041 76 3621861
E cenazefonu@sig-net.ch

Bürozeiten:
Montag-Samstag, 9:00-18:00 Uhr

IGMG Bestattungshilfeverein
Bestattungsdienste
IGMG Bestattungshilfeverein e. V.
Bestattungskostenerstützungsgemeinschaft (BKUG)



„Jede Seele
wird den
Tod kosten.“

[Sure Anbiyâ, 21:35]

Wir stehen Ihnen an
Ihrem schwersten Tag
zur Seite.

Boschstraße 61-65 | D-50171 Kerpen | T 0049 2237 97930-22 | F 0049 2237 9793030
cenaze@igmgukba.org | www.igmgukba.org | Amtsgericht Köln VR 17651
Kreissparkasse Köln | IBAN: DE37 3705 0299 0149 2829 41 | BIC / SWIFT: COKSDE33

Welche Unterstützungen bietet der IGMG Bestattungshilfeverein an?

Der IGMG Bestattungshilfeverein „UKBA“ wurde am 14. Dezember 2012 gegründet, mit dem Ziel, die Solidarität zwischen den Muslimen in Europa zu stärken, ihnen in ihren schwersten Tagen zur Seite zu stehen und die Beisetzung ihrer Mitglieder den islamischen Vorschriften entsprechend zu organisieren.

Der bisher in diesem Bereich tätige IGMG Bestattungskostensunterstützungsfonds (IGMG-BKUF) wurde am 10. November 2002 unter dem Dach der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş gegründet und begann seine Arbeit mit 6.204 Mitgliedsfamilien. Die Zahl der Mitglieder stieg bis Ende 2012 auf über 50.000. Die Zahl der verstorbenen Mitglieder betrug 3.000. Bis 2002 konnten nur in Deutschland wohnende die Dienste des IGMG Bestattungsfonds in Anspruch nehmen. Heute hingegen ist der Bestattungshilfeverein in zahlreichen europäischen Ländern aktiv.

Der mit dem Ziel der Qualitätssteigerung und Erweiterung seiner Dienste neu gegründete separate IGMG Bestattungshilfeverein e. V. (UKBA) führt mit der Bestattungskostensunterstützungsgemeinschaft (BKUG) seine Bestattungsdienste fort.

Wer kann BKUG-Mitglied werden?

Interessierte müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- volljähriger Muslim sein
- einen ständigen Aufenthalt in Deutschland, der EU/EWR oder der Schweiz haben
- die unter Punkt 5 der AGB aufgeführte altersabhängige Aufnahmegebühr zahlen

Beim Übergang von der Familienmitgliedschaft zur Vollmitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr. Das Mitglied muss jedoch einen Antrag stellen und die jährlichen Beiträge zahlen.

Sofern die Bedingungen erfüllt sind, können **Staatsangehörige aller Länder** Mitglied der Bestattungskostensunterstützungsgemeinschaft (BKUG) des Vereins UKBA werden. **Die Mitgliedsrechte beginnen erst nach Bestätigung der Mitgliedschaft und der Zusendung des Mitgliedsausweises, jedoch erst 60 Tage nach Eingang der Anmeldegebühr.**

Mitglieder, die vor Ablauf der 60-Tage-Frist bei einem Unfall ums Leben kommen, können dennoch die Dienste der BKUG in Anspruch nehmen.

Aufnahmegebühr nach Altersgruppen:

Alter	Euro-Länder*	Schweiz
0-24	kostenlos	kostenlos
25-50	50 €	65 CHF
51-55	75 €	100 CHF
56-60	120 €	150 CHF
61-65	240 €	300 CHF
66-70	360 €	450 CHF
71-79	600 €	750 CHF
ab 80	1.000 €	1.250 CHF

* Deutschland, Österreich, Italien, Luxemburg

Wer kann die Unterstützungen der BKUG in Anspruch nehmen?

Von den Unterstützungen der BKUG profitieren folgende Personen:

- das Mitglied und sein/e Ehepartner/in
- minderjährige Kinder des Mitglieds
- ledige Töchter des Mitglieds, die über kein eigenes Einkommen verfügen (keine Altersbegrenzung)
- studierende Kinder des Mitglieds unter 27 Jahren, die ledig sind und über kein eigenes Einkommen verfügen
- behinderte Kinder des Mitglieds (Behinderungsgrad mindestens 50 %) ohne eigenes Einkommen (keine Altersbegrenzung)

Möglicher Unterstützungsumfang für Mitglieder

- Die BKUG beauftragt ein mit ihr zusammenarbeitendes Bestattungsunternehmen mit der Durchführung folgender Aufgaben:
 - die Bearbeitung der Behördenangelegenheiten
 - religiöse Praktiken bei der Bestattung nach islamischen Vorschriften sowie die Waschung und Einhüllung des Verstorbenen in ein Leichentuch
 - die Versargung nach europäischen Vorschriften
- Die Kosten der Begleitperson für Hin- und Rückflug in der Economy Class werden erstattet.
- Bei einer Überführung des Verstorbenen in ein Land außerhalb der Türkei und der Balkanländer übernimmt die BKUG die Organisation und die Kosten nur bis zum Zielflughafen. In der Türkei und den Balkanländern können die Kosten, die bis zur Überführung zum Friedhof entstehen, übernommen werden.
- Für Beerdigungen in der Eurozone werden die Bestattungskosten bis zu 3.000 € erstattet. (Schweiz: 3.750 CHF; Schweden: 26.000 SEK; Norwegen: 25.000 NOK; Großbritannien: 2.600 £)
- Für die Überführung von Mitgliedern, die in einem Land außerhalb der Eurozone sterben, können die Überführungskosten in die EU/EWR-Länder oder die Schweiz bis 3.000 € erstattet werden. (Schweiz: 3.750 CHF; Schweden: 26.000 SEK; Norwegen: 25.000 NOK; Großbritannien: 2.600 £)
- Wenn die Ausstellung der Todesurkunde nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, können beim Todesfall außerhalb der Eurozone die Bestattungskosten bis 750 € übernommen werden. (Schweiz: 950 CHF; Schweden: 6.500 SEK; Norwegen: 6.200 NOK; Großbritannien: 650 £)
- Für Fehlgeburten (leichter als 500 Gramm) in den EU/EWR-Ländern und der Schweiz werden die Bestattungskosten erstattet.